

ENTWURF



RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet

(Lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 18.11.1998;
Ergänzung lt. Beschluss des JHA vom 02.02.2012)

Grundsätze und Förderabsichten

Kinder und Jugendliche können durch die verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen in zunehmendem Maße in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und gefährdet werden. Neben der Erziehung durch Elternhaus und Schule kommt gerade der Jugendarbeit hier besondere Bedeutung und Verantwortung zu, wenn es darum geht, diesen Gefährdungen durch gezielte und präventive Arbeit vorzubeugen.

Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendprojektarbeit können hier Angebote geschaffen werden, die die selbständige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und Gefährdungen abbauen helfen.

Die Jugendvereine und –verbände sollen durch eine Förderung bei der Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten unterstützt werden.

Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Projekte an Gummersbacher Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Förderschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte sollen in der Jugendprojektarbeit gefördert werden:

- Projekte im Bereich der Gewaltprävention;
- Projekte zur sicheren Betreuung von Grundschulkindern am Nachmittag;
- Projekte im Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit;
- Projektarbeit im Bereich von Natur- und Umweltschutz;
- Projekte zur Abwendung von Gefährdungen, die sich aus Abhängigkeiten, Medien- einfluß und Technisierung etc. ergeben;
- Projekte zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen;
- Projekte zur Einbeziehung junger Behinderter in die Angebote der Jugendarbeit;
- schul- bzw. berufsbezogene Projekte der Jugendsozialarbeit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Projektarbeit hingewiesen.

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Kinder- und Jugendprojekte gewährt, bei denen der überwiegende Teil der beteiligten jungen Menschen seinen Wohnsitz in der Stadt Gummersbach hat. Die Projekte sollen in der Regel in Gummersbach durchgeführt werden.

Es werden ausschließlich Projekte gefördert bei denen die Leiter und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist).

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 80 % der vom Jugendamt der Stadt Gummersbach als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen.

Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Förderungsgrenzen

Projekte werden jeweils nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres bewilligt. Für Maßnahmen, die über diesen Zeitrahmen hinaus weitergeführt werden, muss im Folgejahr ein neuer Antrag auf Förderung gestellt werden.

Personalkosten von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern können nicht gefördert werden.

Die maximale jährliche Zuschusshöhe für ein einzelnes Projekt beträgt 5.113,00 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon begonnen wurden.

Von der Förderung sind Maßnahmen grundsätzlich ausgenommen, für die eine andere Förderungsmöglichkeit aus städtischen Zuschussmitteln besteht.

Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme unter gleichzeitiger Angabe der Auswertungsmöglichkeiten und Ziele;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen; angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über das Projekt,
- einer Erörterung der erreichten Ziele der Maßnahme
- Originalrechnungs- und Überweisungsbelege der entstandenen Kosten der Maßnahme.

